

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/11/12 4Ob342/97s, 10Ob269/98a, 10Ob214/99i, 6Ob184/01d, 6Ob160/16x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1997

Norm

FBG §40 Abs4

GmbHG §15a

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 15a GmbHG, mit der die Möglichkeit der Bestellung von Notgeschäftsführern neu geschaffen wurde, löste die bisherige Praxis ab, die sich mit der Bestellung von Prozesskuratoren und von Abwesenheitskuratoren behelfen musste. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist daher auch anzunehmen, dass der Gesetzgeber den Regelungsbedarf für die Festsetzung der Entlohnung nicht erkannte, so dass eine Gesetzeslücke anzunehmen ist, die durch Analogie geschlossen werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 342/97s

Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 342/97s

Veröff: SZ 70/237

- 10 Ob 269/98a

Entscheidungstext OGH 09.02.1999 10 Ob 269/98a

- 10 Ob 214/99i

Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 Ob 214/99i

Auch; Veröff: SZ 73/51

- 6 Ob 184/01d

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 184/01d

Vgl

- 6 Ob 160/16x

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 6 Ob 160/16x

Vgl; Beisatz: Die Vergütung des Notgeschäftsführers sowie des Nachtragsnachtragsliquidators erfolgt in analoger Anwendung der Bestimmungen zur Entlohnung des Kurators. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108684

Im RIS seit

12.12.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at